



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der August Leber Rohstoffe Handelsgesellschaft mbH, Am Güterbahnhof 22, 77652 Offenburg, für den Standort Hafenstraße 50, 77694 Kehl (Flst.Nr. 1901/3) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schredderanlage (Henschel-Mühle) erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

### **Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

### **II. BVT-Merkblatt** (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

### **Hinweise:**

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **von Montag, den 03.06.2024, bis einschließlich Montag, den 17.06.2024**, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und bei der Stadt Kehl, Bürgerbüro Bauen, Rathaus II, Rathausplatz 3, Zimmer 1, 77694 Kehl, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 31.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.

August Leber Rohstoffe  
Handelsgesellschaft mbH  
Herrn Leber  
Am Güterbahnhof 22  
77652 Offenburg

Freiburg i. Br. 23.05.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]  
Aktenzeichen RPF54.2-8823-2899/2/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der August Leber Rohstoffe Handelsgesellschaft mbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schredderanlage (Henschel Mühle) auf dem Standort in der Hafestraße 50 in 77694 Kehl (Flst.-Nr. 1901/3)

Anlagen  
gesiegelte Antragsunterlagen  
Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr Leber,

auf Ihren im Betreff genannten Antrag ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg gemäß §§ 4, 6, 16 und 19 BImSchG i. V. mit der Ziffer 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) folgende

## 1. Entscheidung

### 1.1. Inhalt der Änderungsgenehmigung

Die August Leber Rohstoffe Handelsgesellschaft mbH erhält hiermit die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** zur Errichtung und zum

Betrieb einer Schredderanlage für die Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Eisen- und Nichteisenmetallen durch die Errichtung einer neuen Anlage mit folgenden Anlagenteilen:

- Vorzerreißer, Schredder, Windsichter mit Zyklon, Entstaubungsanlage mit Zyklon und diverse Anlagenteile wie z. B. Zuführplattenband, Magnettrommel, Sortierband, Austragerüttler, Abwurfband und Austrageband

mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag.

### **1.2. Konzentrationswirkung**

Die Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

### **1.3. AVV-Abfallschlüsselnummern**

Folgende Abfallschlüsselnummern werden mit dieser Anlage aufbereitet:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
120102	Eisenstaub und -teilchen
120104	Nichteisen-Metallstaub und -teilchen
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170405	Eisen und Stahl
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
200140	Metalle

#### **1.4. Antragsunterlagen**

Die gesiegelten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang, sofern in dieser Entscheidung nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

#### **1.6. Erlöschen der Genehmigung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen wurde.

#### **1.7. Kosten und Gebühren**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

### **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

#### **2.1. Allgemein**

Die in der Entscheidung des Landratsamts Ortenaukreis vom 03.04.2008 (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und in den zwischenzeitlich erteilten Entscheidungen enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiterhin fort und sind zu beachten, sofern diese nicht durch die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen modifiziert bzw. ersetzt werden oder dem Inhalt dieser Nebenbestimmungen entgegenstehen.

### **2.1.1.**

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrages und der nachträglich vorgelegten Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **2.1.2.**

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage und der Neuanlage sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **2.1.3.**

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Außerdem sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten.

### **2.1.4.**

Auf Grundlage der Vorgaben im Betriebshandbuch ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

### **2.1.5.**

Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind, müssen mindestens Zeitpunkt, Dauer der Störung, ausgetretene Schadstoffmengen, Folgen der Störung (nach innen und nach außen) und alle eingeleiteten Maßnahmen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung der Störung hervorgehen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist, müssen sofort dem

zuständigen Polizeipräsidium und schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.2, gemeldet werden.

#### **2.1.6.**

Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, einen Jahresbericht für die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen.

#### **2.1.7.**

Es sind ein Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG und ein Abfallbeauftragter gemäß § 59 KrWG zu bestellen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, schriftlich zu benennen.

#### **2.1.8.**

Die Betriebszeiten der Anlage sind von Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

## **2.2 Schallschutz**

### **2.2.1**

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Aufpunkt	Immissionsort	Einstufung	Immissionsrichtwert Tag in dB(A)
IO 1	Wohnhaus in Kehl-Auenheim, Neudorfstraße, 3. OG	Gewerbegebiet (GE)	65
IO 2	Wohnhaus in Kehl-Auenheim, Parkstraße, 1. OG	Mischgebiet (MI)	60
IO 3	Wohnhaus in Kehl-Auenheim, Zollstraße, 1. OG	Allgem. Wohngebiet (WA)	55
IO 4	Büro der BSW AG (Süd), 4. OG	Hafengebiet*	70
IO 5	Büro der Fa. Bürstner, 2. OG	Hafengebiet	70
IO 6	Büro der BSW AG (Nord), 2. OG	Hafengebiet	70
IO 7	Büro der BSW AG (Nord), 1. OG	Hafengebiet	70
IO 8	Büro der BSW AG (Nord), 1. OG	Hafengebiet	70
IO 9	Aufenthaltsraum der BSW AG (Nord), 1. OG	Hafengebiet	70

\*Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend Industriegebiet (GI)

### 2.2.2

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme durch eine Messung an den relevanten Aufpunkten nachzuweisen. Mit der durchzuführenden Messung ist eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle zu beauftragen. Die zu berücksichtigenden Betriebszustände sowie die zu berücksichtigenden Immissionsorte sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, abzustimmen.

### 2.2.3

Bei Änderungen der Anlage, z. B. im Rahmen einer Ersatzbeschaffung, dürfen nur Anlagenteile zum Einsatz gelangen, welche gleiche oder geringere Lärmimmissionen wie die im Antrag dargestellten Anlagen verursachen. Andernfalls ist die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch ein entsprechendes Gutachten im Vorfeld nachzuweisen.

#### **2.2.4**

Die in der Schallimmissionsprognose (List BfUE, 24.05.2019) beschriebenen Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Schwingungen ausgehend von den einzelnen Anlagenkomponenten mit Erschütterungsemissionen sind umzusetzen.

Desweiteren sind die Schallschutzmaßnahmen der Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz (Wölfel, 11.05.2023) umzusetzen.

### **2.3 Luft**

Die Anlage ist der Nr. 5.4.8.9.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 sowie der gleichlautenden Nummer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 zuzuordnen. Dementsprechend dürfen die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Bei dieser Anlage gilt die Nr. 5.3.2 der TA-Luft und ABA-VwV mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, halbjährlich durchzuführen sind.

#### **2.3.1**

Für die Einzelmessungen gilt, dass diese nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen durch periodische Einzelmessungen zu bestimmen sind. Eine Anpassung des Messumfangs und der Messhäufigkeit kann bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, beantragt werden.

Die Messplätze zur Durchführung der Einzelmessungen sind insbesondere nach den Anforderungen der EN 15259 (Jan 2008) einzurichten. Sie müssen gefahrlos zugänglich und begehbar sein. Die Einrichtung der Messplätze und Messstrecken ist mit einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle abzustimmen.

Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Vornahme von Ermittlungen

der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen. Die Messplanung ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Messzeitpunkt mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, abzustimmen.

### **2.3.2**

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, sowie eine Kommentierung der Messergebnisse enthalten.

## **2.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### **2.4.1**

Bis zur Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Betriebsanweisung für die neu hinzukommende Tätigkeit gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen.

### **2.4.2**

Beschäftigte, die mit der geänderten Anlage umgehen, sind vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen gemäß TRGS 555 arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Inhalt, Teilnehmer sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

### **2.4.3**

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

#### **2.4.4**

Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

#### **2.4.5**

Die im Explosionsschutzdokument (IAFG vom 27.05.2020) beschriebenen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Einschränkung eines Explosionsrisikos durch Aluminiumstaub sind in der Betriebsanweisung festzulegen und umzusetzen.

#### **2.4.6**

Die im Explosionsschutzdokument (IAFG vom 27.05.2020) beschriebenen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung von schädlichen Auswirkungen eines Brandes sind in der Betriebsanweisung festzulegen und umzusetzen.

### **2.5 Abfallrecht**

Die angenommenen und abgegebenen Abfälle sind nach Art, Abfallschlüssel, Menge und Zusammensetzung zu registrieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren, daneben sind alle Annahmeerklärungen und Entsorgungsnachweise zu erfassen. Außerdem sind alle Eigen- und Fremdkontrollen (z. B. stoff- und anlagenbezogene Kontrollen sowie Funktionsprüfungen) mit Datum und Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Verbleib der Abfälle und die Analysewerte der behandelten Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **2.6 Brandschutz**

Zur Erkennung von Gefahrenschwerpunkten, Löschwasserentnahmestellen, Entwässerungsführungen und Einrichtungen sind der Feuerwehr alle erforderlichen Unterlagen für das Gebäude und dessen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Hierzu sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und den Anforderungen an Feuerwehrpläne der Feuerwehr Kehl in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Ein aktueller Entwässerungsplan mit den Abscheidern und deren Bedienung (Schieber etc.) ist im Feuerwehrplan aufzuführen.

Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr und der Baurechtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

#### Hinweise

Der Betreiber der baulichen Anlagen hat den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei eventuell festgestellten Änderungen im Objekt sind die Feuerwehrpläne entsprechend zu überarbeiten. In den allgemeinen Objektinformationen des Feuerwehrplanes ist nach jeder Überprüfung der jeweilige Revisionsstand zu aktualisieren (auch falls keine Änderungen erforderlich sind) und gemäß dem aufgeführten Verteiler zum Austausch weiterzuleiten.

## **2.7 Bodenschutz**

### **2.7.1**

Gemäß § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) i. V. m. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist sicherzustellen, dass die anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

### **2.7.2**

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und Reststoffe (z. B. Teer, pechhaltige Substanzen, Schlacken, Müllrückstände) und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Tel.: 0781/805-9650), zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

#### Hinweise

Die Verfüllung von Arbeitsräumen, Baugruben, Leitungsräumen oder ähnlichem darf nur mit geeignetem Material erfolgen. Die Einbringung anderer Bauabfälle als dem örtlich vorliegenden Erdaushub ist widerrechtlich. Gegebenenfalls ist die Baugrube bzw. der Arbeitsraum von Baustellenresten und sonstigen Bauabfällen zu säubern. Hilfestellung und weitergehende Informationen, auch zur Erdaushubbörse des Landratsamtes Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, sind zu erhalten unter

- Telefon: (0781) 805-9682 bzw. -9656
- E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de
- <http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de/second-hand-boersen-zuschuesseputzete/erdaushubboerse/>

## **2.8 Baurecht**

Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Besonders sind zu beachten:

- a) die Landesbauordnung (LBO) mit Ausführungsverordnung (LBOAVO),
- b) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten technischen Baubestimmungen (Bauregelliste A, Liste der technischen Baubestimmungen (LTB)),
- c) die Verordnungen über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten,
- d) die Bestimmungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens über den Einbau von Fundamenten,
- e) die Vorschriften über den Schutz der am Bau beschäftigten Personen,
- f) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

### **2.8.1**

Vor Baubeginn ist beim Fernmeldeamt und beim Elektrizitätswerk bzw. Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen oder Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

### **2.8.2**

Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen und der wesentlichen Zweckbestimmung bestehender Gebäude sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Nach ihrer Durchführung sind die genannten Bauvorhaben gem. § 84 Vermessungsgesetz dem staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn ein öffentlich bestellter

Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

### **2.8.3**

a) Mit dem Bauvorhaben (einschl. ggf. Grabarbeiten) darf erst nach Zustellung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO). Zur Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen: Bautechnischer Nachweis (Standicherheit) gem. § 9 Abs.1 LBOVVO 2-fach.

#### Hinweise

Die Bautechnischen Nachweise müssen den Nachweis des Lastabtrages der Fundamente der Schredderanlage sowie auch den Stand sicherheitsnachweis der Lärmschutzmaßnahmen umfassen.

b. Bei dem Bauvorhaben werden die in den Planunterlagen beantragten Höhen und Abmessungen genehmigt.

c. Für das Vorhaben wird eine Schlussabnahme gem. § 67 LBO vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig nach Abschluss der Bauarbeiten die Schlussabnahme zu beantragen. Die baulichen Anlagen dürfen erst nach der erfolgten mängelfreien bauordnungsrechtlichen Schlussabnahmen in Gebrauch genommen werden.

d. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Vorschriften zum Schutz baulicher Anlagen gem. § 14 LBO zu beachten.

f. Zur Minderung von Emissionen und Emissionsspitzen sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Die im vorliegenden Fall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) sind gemäß Vorgabe des Regierungspräsidiums Freiburg umzusetzen.

g. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.

Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit auch während der Bauzeit gewährleistet sein.

### Hinweise

1. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Schredderanlage (Henschel-Mühle), sowie die im Rahmen des Umbaus erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand). Bei der geplanten Schredderanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage ohne Aufenthaltsräume. Sie ist als ungeregelter Sonderbau einzustufen.
2. Die Herstellung/Änderung/Reparatur/Erneuerung eines Haus- bzw. Bauwasseranschlusses ist gem. der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kehl in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Hafenverwaltung Kehl, Hafenstr. 19, 77694 Kehl, zu beantragen.
3. Der Eigentümer eines Grundstückes ist gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme neuer Gebäude zu veranlassen. Die Aufnahme soll in der Regel zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes erfolgen. Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachungen durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen. Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen Gebäudeaufnahmen auf Antrag der Eigentümer durch, ebenso wie die unteren Vermessungsbehörden. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Abnahme von Amts wegen. Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurordnung, Fachbereich Vermessung (Telefon: 0781/805 1800, E-Mail: [vermessung-flurneuordnung@ortenaukreis.de](mailto:vermessung-flurneuordnung@ortenaukreis.de))
4. Notwendige Umwehrungen wie Geländer, Brüstungen u.a. müssen mindestens 1.00 m, ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1.10 m hoch sein. (ASR A2.1) Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

## **2.9 Oberirdische Gewässer**

Die Planflächen werden nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) eines Fließgewässers überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: ein größerer als der zweihundertjährige Abfluss, ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. Eigentümer hochwassergefährdeter Grundstücke müssen in Eigenverantwortung gegen mögliche Schäden durch Hochwasser Vorsorgemaßnahmen treffen:

- Die Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt und Sachwerte ausgeschlossen werden.
- Es darf nur dem Hochwasserrisiko angepasst gebaut werden. Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen.
- Es ist verboten, neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten.
- Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht freigesetzt werden können.

## **3 Begründung**

### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Fa. August Leber Rohstoffe Handelsgesellschaft mbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1901/3, Hafenstraße 50 in 77694 Kehl einen Entsorgungsbetrieb mit mehreren Anlagen und Betriebseinrichtungen. Sie beantragte mit Datum vom 19.05.2021, letztmals ergänzt mit E-Mail vom 27.10.2023, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schredderanlage (Henschel-Mühle) auf dem benannten Grundstück.

Die Anlage ist ausgelegt zur Verarbeitung von

1. Blechschrott
2. Blechteilen bis 3 mm Blechstärke
3. Haushalts- und Sammelschrott

mit einer max. Dichte von  $0,8 \text{ t/m}^3$ .

### **3.2 Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 6, 16BImSchG i.V.m. der Ziffer 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

### **3.3 Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSch-ZuVO). Denn es handelt sich um ein Betriebsgelände, auf dem mindestens eine Anlage errichtet wird, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

### **3.4 Verfahrensart**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat stattgefunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor, da die Anlagen im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt sind.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt. Insbesondere wurde der Antrag gemäß § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich erfolgte eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wurde am 10.09.2021 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Stadt Kehl und auf den Internetseiten des Departements Bas-Rhin und des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 20.09.2021 bis 19.10.2021 im Rathaus der Stadt Kehl sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Frist für Einwendungen endete am 19.11.2021.

Es gingen zwei Einwendungen ein. Die Einwendungen bezogen sich beide auf die Lärmemissionen der geplanten Anlage. Die Einwendungen wurden berücksichtigt. Das Schallschutztechnische Gutachten wurde überarbeitet, unter anderem wurden zusätzliche Immissionspunkte aufgenommen. Zudem wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen in die Planung aufgenommen. Die Einwender wurden über die Anpassungen informiert und sehen ihr Anliegen berücksichtigt. Ein Erörterungsbedarf besteht nach Prüfung der Stellungnahmen und Erledigung der Einwendungen nicht. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

### **3.5 Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Stadt Kehl
  - Bürgermeisteramt
  - Bauordnung
  - Stadtplanung/Umwelt
  - Brand- und Bevölkerungsschutz
- Hafenverwaltung Kehl
- Landratsamt Ortenaukreis
  - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
  - Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung, insbesondere in den Nebenbestimmungen, berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden keine geltend gemacht.

### **3.6 Genehmigungsfähigkeit**

Durch den Betrieb des beantragten Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu befürchten. Bei

antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht im Wege. Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

### **3.7 Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Nebenbestimmungen zur Organisation und Dokumentation dienen insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung und deren Überwachbarkeit sowie einer sicheren Betriebsführung. Insgesamt gewährleisten diese Bestimmungen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

### **3.8 Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung ist gemäß § 58 LBO zu erteilen, da dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

## **4 Gebühren**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 8.4.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie den § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von 900.000,00 € zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von 350.000,00 €. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.1 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

$$\begin{aligned} & \blacksquare \text{ €} * 0,005 = \blacksquare; \text{ mindestens } \blacksquare \text{ € (Ziffer 8.1.1)} \\ & \blacksquare \text{ €} * 1 = \blacksquare \text{ €} \quad \quad \quad \text{(Ziffer 8.4.1)} \end{aligned}$$

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 GebVerz MLW (enthaltene Baugenehmigung):

$$\blacksquare \text{ €} * 0,004 = \blacksquare \text{ €}$$

Gesamtgebühr

$$\blacksquare \text{ €} + \blacksquare \text{ €} = \blacksquare \text{ €}$$

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.